



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4914-016666

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das unerlaubte Eindringen in Computersysteme von Verkehrsmitteln, der Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Infrastruktur als Straftaten des Terrorismus einzustufen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, Gefahren drohten dadurch, dass Computer in fast allen genannten Systemen einen Zugang zur Fernwartung hätten und niemand dort ohne Erlaubnis eindringen dürfe.

Deshalb wird konkret gefordert, dass das „Hacken“, das in der Eingabe als unerlaubtes Eindringen in Computersysteme definiert wird, in medizinische Computersysteme, Bordcomputer von Flugzeugen und Fahrzeugen aller Art, auch von Fährschiffen und deren Tormechanismen, oder in Kontrollsysteme von Stellwerken und Ampelsystemen der Bahn und des Straßenverkehrs, der Sprinkleranlagenüberwachung von Gebäuden und der drahtlosen Feldkommunikation der Bundeswehr als Straftaten des Terrorismus, bei Unfällen gegebenenfalls als Mord oder versuchten Mord eingestuft wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 145 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass das unbefugte Eindringen in fremde Computersysteme bereits durch das geltende Computerstrafrecht unter Strafe gestellt ist, insbesondere in Form des Ausspähens von Daten gemäß § 202a des Strafgesetzbuches (StGB), des Abfangens von Daten gemäß § 202b StGB, der Datenveränderung gemäß § 303a StGB und der Computersabotage gemäß § 303b StGB. Nach § 303b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StGB wird die Computersabotage in besonders schweren Fällen – vor allem in denen durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist – mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft. Der Ausschuss weist darauf hin, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalles neben den genannten Straftatbeständen des Computerstrafrechts beim unbefugten „Hacken“ in Computersysteme weitere Strafvorschriften in Betracht kommen können, insbesondere wenn Computersysteme sogenannter kritischer Infrastrukturen betroffen sind. Zu kritischen Infrastrukturen zählen Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Energie, Transport und Verkehr, Wasser, Finanz- und Versicherungswesen, Ernährung, Medien und Kultur, Staat und Verwaltung, Gesundheit sowie Informationstechnik und Telekommunikation. Eingriffe in diese Bereiche sind im achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches unter der Bezeichnung „Gemeingefährliche Straftaten“ unter Strafe gestellt. Es handelt sich um Delikte, die das Leben oder die Gesundheit, aber auch das Eigentum einer unbestimmten Anzahl von Menschen gefährden.

Für den in der Petition in Bezug genommenen Fall, dass als mittelbare Folge eines solchen „Hacker“-Angriffes ein Mensch stirbt oder sterben könnte, kann dies auch als (versuchtes) Tötungsdelikt nach § 211 StGB (Mord) beziehungsweise § 212 StGB (Totschlag) oder als fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) strafbar sein. Die Bildung terroristischer Vereinigungen ist dann nach § 129a Absatz 2 Nummer 2 StGB strafbar, wenn diese auf den Zweck gerichtet sind, Straftaten nach den §§ 303b StGB (Computersabotage), 305 StGB (Zerstörung von Bauwerken), 305a StGB (Zerstörung von Arbeitsmitteln) oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c StGB (Brandstiftung) oder des 307 Absatz 1 bis 3 StGB (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie), des § 308 Absatz 1 bis 4 StGB (Herbeiführen einer



Sprengstoffexplosion), des § 309 Absatz 1 bis 5 StGB (Missbrauch ionisierender Strahlen), der §§ 313 (Herbeiführen einer Überschwemmung), 314 (gemeingefährliche Vergiftung) oder 315 Absatz 1, 3 oder 4 StGB (gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr), des § 316b Absatz 1 oder 3 StGB (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) oder des § 316c Absatz 1 bis 3 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) oder des § 317 Absatz 1 StGB (Störung von Telekommunikationsanlagen) zu begehen. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Frage, ob dies der Fall ist und ob die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Normen vorliegen, jeweils im Lichte des konkreten Einzelfalles zu beantworten ist.

Dem Ausschuss ist ein wirksamer Schutz kritischer Infrastrukturen ein wichtiges Anliegen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist der Petitionsausschuss jedoch der Auffassung, dass das dargestellte Strafrecht bereits Vorschriften enthält, die durchaus eine seiner Ansicht nach tat- und schuldangemessene Reaktion auf die vom Petenten geschilderten Kriminalitätsphänomene ermöglichen. Er hält die Rechtslage insoweit für sachgerecht und ausreichend.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.